# Satzung

# der Stadt Burghausen über die Benützung der

## Außen- und Freisportanlagen in den

## städtischen Schulen

Stadtratsbeschluß vom 13. Mai 1981 geändert durch Stadtratsbeschluß Nr. IV/1vom 20. Juni 2001

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBI S. 353) folgende Satzung:

§ 1

Die Außen- und Freisportanlagen der städtischen Schulen dienen dem Schulbetrieb. Eine darüber hinausgehende Benutzung kann mit Zustimmung der jeweiligen Schulleitung durch privatrechtliche Vereinbarung geregelt werden.

§ 2

In den Außen- und Freisportanlagen der städtischen Schulen, insbesondere der Franz-Xaver-Gruber-Volksschule, der Hans-Kammerer-Volksschule und der Johannes-Hess-Volksschule ist es verboten,

- 1. Gegenstände, wie Flaschen, Glas oder andere scharfe Gegenstände wegzuwerfen,
- 2. mit Zweirädern aller Art zu fahren und
- 3. Hunde mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen.

§ 3

Den Weisungen der von der Stadt eingesetzten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

**§ 4** 

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 2 Gegenstände, insbesondere Flaschen, Glas oder andere scharfe Gegenstände wegwirft, mit Zweirädern aller Art fährt, Hunde mitführt oder frei herumlaufen lässt oder den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 3), kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 5

Diese Änderungssatzung in der Fassung vom 20. Juni 2001 tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Burghausen, 23. Juli 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl Erster Bürgermeister

### Rechtsaufsichtliche Würdigung

Das Landratsamt Altötting hat die vom Stadtrat Burghausen am 13. Mai 1981 beschlossene Satzung über die Benutzung der Außen- und Freisportanlagen in den städtischen Schulen mit Schreiben vom 1. Juni 1981, Nr. III/1 - Az. 028-2/2, nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GO genehmigt.

#### **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung ist ab 9. Juni 1981 im Rathaus zu Burghausen (II. Stock, Zimmer Nr. 36) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 5. Juni 1981, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 9. Juni mit 26. Juni 1981, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus zu Burghausen, Zimmer Nr. 36, zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 24. Juli 2001 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 23. Juli 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 25. Juli mit 23. August 2001, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft tritt.